

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 1382

# Der schöne Staat

Ästhetik in rechtlicher Ordnung

Von

Walter Leisner



Duncker & Humblot · Berlin

WALTER LEISNER

Der schöne Staat

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1382

# Der schöne Staat

Ästhetik in rechtlicher Ordnung

Von

Walter Leisner



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: 3w+p GmbH, Ochsenfurt-Hohestadt

Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 978-3-428-15532-3 (Print)

ISBN 978-3-428-55532-1 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85532-2 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Staatsrecht betrachten ist bereits, es juristisch entwickeln bedeutet erst recht ein Wagnis. Allzu viele Töne klingen hier zusammen aus dem ganzen, weiten – und doch endlichen, daher rechtlicher Grenzen bedürftigen Leben.

Musik will zuallererst, „Über allem in der Welt“, schön sein. Deutschen ist (vielleicht allzu) oft gesagt worden, sie hätten dies – verstanden.

So darf der Vertreter des Staatsrechts in diesem Vorwort, wieder einmal, hier wahrhaft besonders, um Nachsicht bitten, wenn er seine kleine deutsche Staats-Welt betrachtet und eines in ihr sucht: Staats-Schönheit, den „Schönen Staat“.

„Recht“ – das wurde nur ganz selten gesehen, in Wort-, Begriffs-, Inhaltsnähe zu „Schönheit“.

Hier sei's gewagt!

München, im Juli 2018

*Walter Leisner*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	13
I. „Staatsschönheit“ – nicht nur „Staat und Schönheit“ .....	13
II. Ein (un)mögliches Thema? .....	14
<b>A. „Schön(heit)“ als Rechtsbegriff des Staatsrechts – Allgemeines, Grundsätzliches – Erscheinungs-, Wirkungsformen</b> .....	16
I. „Schön(heit)“ als Rechtsbegriff .....	16
1. „Das Schöne“ im Allgemeinen Sprachgebrauch: Eine „individuelle Begrifflichkeit“ .....	16
a) „Dem Subjekt belegend“ – „Individuelle Begrifflichkeit“ .....	16
b) Bedeutungsvielfalt .....	17
c) In der Demokratie der „Vielen“ .....	18
2. „Schönheit“ nach „Ästhetik“ – in „Kunstfreiheit“ .....	18
3. Keine rechtliche Schönheit jenseits von Kunst (?) .....	19
a) Das „Schöne“ als wesentlicher Kunstinhalt .....	19
b) „Ordnung“ als Kunstelement? .....	19
c) Schönheitssuche im Recht: Ein Wagnis .....	20
II. Kunstbegriff als Schönheitsbegriff im Staatsrecht – Problematik, Allgemeines ....	20
1. „Kunst“: (verfassungs)rechtlich undefiniert – undefinierbar? .....	20
2. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts .....	21
III. „Schönheit“ als „Fakten-Abbildung“, „Realitäts-Konformität“ .....	23
1. „Realitäts-Konformität“ – Mehr als „schöne Worte“ .....	23
2. Reine Faktenabbildung: kein Weg zur rechtsbegrifflichen Erfassung von „Schönheit“ .....	24
a) Problematik rechtlicher Faktenabbildung .....	24
b) Rechtsbegriffliche, nicht „reine“ Faktenabbildung .....	24
c) Dennoch: Erfassbarkeit des „Schönen“ mit rechtswirksamen menschlichen Potenzen .....	25
IV. Mögliche Erfassungskräfte und -wirkungen von „Schönheit“ im Staatsrecht .....	25
1. Eine Verfassungsproblematik .....	25
2. Potenzen des Rechtssubjekts zur Erfassung des Schönen .....	26



3. Festigungswirkungen des „Schönen“ im Staatsrecht .....	27
V. Das „Schöne“ als das „Wahre“ und „Gute“ .....	29
1. Das Platonische Ideal: Die Trias .....	29
2. Staatsschönheit und Staatswahrheit .....	30
3. Staatsschönheit und „Staats-Gutes“ .....	31
a) Der Begriff Kalokagathia .....	31
b) Schönheit in Ganzheitsdenken – Harmonie .....	32
4. „Staatsgüte“ und „Staatsschönheit“ .....	33
a) Erscheinungsformen .....	33
b) In „Aristokratie“ .....	33
c) In Religion .....	34
d) In „Staatsmoral“ .....	34
5. Demokratische Auflösungstendenzen der antiken „Ideal-Trias“ .....	34
VI. Der Staat: Schönheit der Macht (?) .....	36
1. Staats-Allmacht in/als Schönheit .....	36
2. Schönheit in Wohlbefindlichkeit – Demokratischer, marktwirtschaftlicher „Machtgenuss“ .....	38
3. Macht als Wunder – Bewundert in (ihrer) Schönheit .....	39
4. Macht als Schmuck – Staatsschönheit als Symbol .....	40
5. Monumentalstaatlichkeit: Monumenthaftigkeit des „Schönen“ .....	42
a) „Monument als eindrucksvolle Größe“ .....	42
b) Groß-Staatlichkeit: Groß weil schön – gerade in ihrer Macht? .....	42
c) (Nur in der) Wirkung der Macht auf deren Subjekt, die Bürger? .....	43
d) Subjektive Wahrnehmbarkeit als objektives Wesen der Staatlichkeit .....	43
e) Die Kantische Frage nach einer „Staatsschönheit“ .....	44
VII. „Majestät“ in der Demokratie .....	44
1. „Majestät“ als staatsrechtlicher Begriff .....	44
2. „Majestätische Demokratie“ – Widerspruch oder Äußerungsform? .....	45
a) „Demokratie aus Leistung“ .....	45
b) „Schönes Volk“: Volkssouveränes Handeln in Schönheit? .....	46
c) Schönheit in demokratischem Staatshandeln .....	46
<b>B. Erscheinungen des „Schönen im Staat(srecht)“ – Der „schöne Staat“ in der Verfassungsdogmatik .....</b>	<b>48</b>
I. „Das Schöne“: Perspektivische Sichtweise auf „die Staatlichkeit“ .....	48
1. Ein Staatsdenken in „Verrechtlichung des Außer-(Staats-)Rechtlichen“ .....	48
2. Verfassungsrechtliche Formen einer Verrechtlichung des Schönen .....	48
a) Schutz .....	49

b) Förderung .....	49
c) Staats-Schöpfung .....	50
d) „Selbst-Sein des Staates in Schönheit“ .....	50
3. Staats-Schönheit in Vielfalt – Induktion .....	50
4. Staat: „Schönheit als Überzeugung(skraft)“ – Bewunderung, Glaube .....	51
II. „Staatsschönheit: Staat und/in Kunst“ .....	52
1. Staatlicher Schutz der Kunst .....	52
a) Denkmalschutz .....	52
b) Verhinderung einer „Abwanderung von Kunst ins Ausland“ .....	54
c) Museale Schönheitspflege .....	55
d) Schutz des Schönen: Aufgabe – Wesen der Demokratie .....	57
e) „Schönheit nach Mehrheit(surteil) – in Marktwirtschaft“ .....	58
2. Staatliche Förderung der Kunst – in Marktwirtschaft .....	58
a) Kunstförderung: Ein besonderer Freiheitsschutz .....	58
b) „Staatsschönheit“ als Ziel einer Kunstförderung .....	59
c) Staatlichkeit: „Kunstkenner“ als „Kunstrichter“? .....	60
d) Kunstförderung in Marktwirtschaft – Werkankauf .....	61
e) Kunstförderung durch „Kunstunterricht“ .....	62
3. Staatliche Kunstschöpfung: „Staatsschönheit in Staatskunst“ .....	64
a) „Der Staat als Künstler“ – Staatskunst? .....	64
b) Demokratie: Macht ohne Schönheit, „Kunstloser Staat“ .....	64
c) „Kunstloser Staat“: Demokratie und Macht ohne Schönheitssymbolik .....	65
III. Selbst-Sein, Erscheinen, Auftritt des Staates „in Schönheit“ .....	65
1. Der Staat als Akteur – „Schönes Staatstheater“ .....	65
2. Würdevolles Auftreten in der Öffentlichkeit .....	66
IV. Staatsschönheit in Staatshandeln .....	67
1. „Ordnung als Schönheit“ – Staat als „Kosmos“ .....	68
2. Kritik .....	68
3. Und doch: „Staatslegitimation durch Ordnungsschönheit in der Demokratie“ .....	69
4. „Staatsschönheit“ in/aus Schönheit staatlich geordneter Gegenstände/Bereiche (Umwelt, Bauten, Kunst) .....	70
V. Alles in Allem: Schönheit eines „Staates im/als System“ .....	72
VI. Ergebnis zu einer dogmatischen Geltungsbedeutung eines „Schönen Staates“ im Staatsrecht: In fieri .....	72
1. Nichts Schönes im, am Staat? .....	72
2. Oder doch: Imperium in fieri – in Schönheit? .....	73

<b>C. Staatsrechtliche Begriffe mit ästhetischem Gehalt</b> .....	75
I. Fragestellungen .....	75
II. Staats-Sprache .....	76
1. Bedeutung im Staatsrecht .....	76
2. Sprache als „reines (Kommunikations-)Medium“ .....	76
3. Das „Schöne Wort“: Mot d’Ordre .....	77
III. „Kultur“, „Kultus(-Verwaltung)“ .....	78
1. Der „Kultur-Begriff“: „Zusammenhang/klang in Schönheit“ .....	78
2. „Administrierte Schönheit“ – Kultusverwaltung .....	78
IV. Heimat .....	80
1. Ein (Verfassungs-)Rechtsbegriff? .....	80
2. „Heimat“ und „Vaterland“ .....	81
3. „Heimat in schönen Staatsgewändern“? .....	81
4. Heimatkunst, Musik: Wege der Schönheit zum Staat .....	82
V. Auf dem Weg zu Neuer Staats-Ästhetik? .....	82
<b>D. Rechtsdogmatische Folgerungen</b> .....	83
I. Schönheit: Staatslegitimation in/aus Bewunderung .....	83
II. Staatlichkeit: Fassbar in „Ästhetik der Rechts-Macht“ .....	84
1. Staatskunst – Kunstwerk, Kunstwirken .....	84
2. Das Staatsrecht in der Gefahr des „diabolischen Details“ .....	84
3. Induktion .....	85
4. „Schönheit“ erfassbar in Erkenntnis, Wille, Gefühl .....	86
5. Staatsschönheits-System? .....	87
6. „Schöner Staat“: Kein übergreifender Ordnungsbegriff – doch mit Legitimationskraft .....	89
<b>E. Ordnung: Die Alte – Neue Staats-Schönheit</b> .....	91
I. Vom Nomos zum Kosmos der Erde .....	91
II. Kosmos: Griechisch-antike „Ordnung“ .....	92
1. Ordnung als „Schmuck“ .....	92
2. Ordnung „als“ Schönheit .....	93
III. Schmuck – Schönheit – Ordnung – Staat: eine notwendige Steigerung .....	93

IV. „Mehr Staatsschönheit“ als Staatslegitimation: Ein demokratisches Verfassungsprogramm .....	94
1. Demokratie: „Sozialismus in Schönheit“ (?) .....	94
2. Demokratie: Menschlichkeit – Programm einer Staatsschönheit .....	96
V. Staatsrecht: Institutionelle Steigerung menschlicher Erfassungspotenzen des Schönen .....	97
1. „Höhe“: Mehr Überschauen – mehr Wissen .....	97
2. „Breite“: Mehr Wollen, Mehr Wählen! .....	98
3. „Tiefe“: Mehr Fühlen – Mehr Begeisterung .....	100
VI. Staat: Menschliches Alles in Allem: In Schönheit .....	101
<b>F. Ergebnisse .....</b>	<b>102</b>



## Einleitung

### I. „Staatsschönheit“ – nicht nur „Staat und Schönheit“

„Staat und Schönheit“ – dieses Thema wurde, sehr allgemein, vor einiger Zeit bereits angesprochen<sup>1</sup>. In einer weiten kulturwissenschaftlichen Sicht ist es dort u. a. in soziologischer<sup>2</sup>, philologischer, politologischer, staatsarchitektonischer<sup>3</sup>, philosophiegeschichtlicher<sup>4</sup> Perspektive in allgemein-prinzipiellen Darlegungen beleuchtet worden. Ausführungen wurden vorangestellt zur „Kunst“<sup>5</sup>, dem hier nächstliegenden verfassungsrechtlichen Ansatz. Zur „Schönheit“ finden sich dort kurze Aussagen<sup>6</sup>, etwa: „Die Authentizität des Kunstwerks ist seine Schönheit“. Nicht vertieft wurde aber auch seither, soweit ersichtlich, die Problematik einer *Qualifikation des Staates, der Staatlichkeit als solcher unter Einsatz einer Bewertungskategorie des „Schönen“, im Sinne einer „Staatsschönheit“*.

*Dies ist nun Thema* der folgenden Betrachtungen: Nicht (nur) „Staat und Schönheit“, sondern „Der schöne Staat“, Schönheit im ästhetischen Sinn geradezu als Wesenselement der Staatlichkeit, ihrer Äußerungsformen, ihrer wirkenden Inhalte. Die Frage stellt sich gerade für den Verfasser, als begriffliche Wesensproblematik des Staatsrechts, nachdem er ja bereits „Staatswahrheit“<sup>7</sup> und „Staatsgüte“<sup>8</sup> in diesem Sinn betrachtet hat.

Aus der Sicht der Ästhetik wird dies hier auf Wegen, mit Kategorien herkömmlicher staatsrechtlicher, vor allem verfassungsrechtlicher Dogmatik unternommen. *Kulturwissenschaftliche Erkenntnisse* sind dafür Hintergründe; auf sie darf zurückgegriffen werden, soweit (Staats-)Recht eben auch als ein solcher Ansatz verstanden werden kann. Derartige, vorstehend erwähnte, Ansichten und ihre Er-

---

<sup>1</sup> Grdl. und in voller Breite der Problematik *Depenheuer*, O. (Hg.), Staat und Schönheit – Möglichkeiten und Perspektiven einer Staatskalokagathia, 2005.

<sup>2</sup> Dazu bereits grdl. *Luhmann*, insb. in: Die Kunst der Gesellschaft, 1995, S. 215 ff.

<sup>3</sup> *Kraemer*, K., Ästhetik des politischen Raumes, Selbstverständnis des Staates im Spiegel der Öffentlichen Bauten, in: *Depenheuer* (Hg.), Staat und Schönheit (Fn. 1), S. 75 ff.

<sup>4</sup> *Horn*, Chr., Kalokagathia, Begriff, Ideen, Wirkungsgeschichte, in: *Depenheuer* (Hg.) (Fn. 1), S. 23 ff.

<sup>5</sup> Fn. 1, S. 7 ff.

<sup>6</sup> Fn. 1, S. 13, im Anschluss an *Luhmann*.

<sup>7</sup> *Leisner*, W., Macht zwischen Wille und Erkenntnis, 1999.

<sup>8</sup> *Leisner*, W., Der gütige Staat. Die Macht der Geschenke, 2000.

gebnisse sind Leuchtf Feuer auf diesem ungewohnten Weg: Von „*Staat und Schönheit*“ zur „*Staatsschönheit*“.

## II. Ein (un)mögliches Thema?

„Staat“ – was ist das? „Staatlichkeit“ – was bedeutet dies? Mit allen möglichen Beiworten hat man versucht, diesen schillernden Vogel einzufangen in Käfige des Rechts, damit dessen nur zu oft trübe Augen ihn näher betrachten können mit den Linsen ihrer Kategorien. Juristische Begriffe sollten bisher (er)klären, außerrechtliche (wenigstens) beschreiben, in Philosophie, Politologie, Ökonomie. Vom „wahren“ über den „totalen“ bis zum „Unrechtsstaat“ reicht das schier unerschöpfliche Spektrum solcher *verbaler Ausdeutungen*. Ein Versuch näherer Bestimmung findet sich aber, soweit ersichtlich, bisher nicht: „Schöner Staat“ – ist dies vielleicht geradezu selbstverständlich?

Die „nächste Disziplin“, das *Staatsrecht*, mit seinen *Prinzipien nach Allgemeiner Staatslehre* wie seinen konkreten Befehlen in materienübergreifender *Rechtsdogmatik*, scheint dafür unvorbereitet, ungerüstet. „Betrachtung des Rechts in juristischer Methodik“ mag hier Wirksames feststellen, (weil) der Staatlichkeit Wesensmäßiges; sie kann es bewerten, mit moralischen, ja religiösen Beurteilungen, nach der „Güte“, die es erlaubt, hervorbringt, ausstrahlt. Wann aber wurde „das Recht schön genannt“, der Staat, welcher in ihm (an)ordnet (Carl Schmitt), (zusammen) führt (Rudolf Smend), als solcher „Recht ist“ (Hans Kelsen)?

Der Jurist löst Aufgaben wie Rätsel, darin ist, wird er zufrieden, ruhig, nie aber bewundernd, begeistert, verliebt. Da ist eben nichts „Schönes“ in und an diesem Staat – so mag auf diese gewiss unerwartete Frage die spontane, eher aus dem Unbewussten kommende Antwort lauten.

Die vorliegende Untersuchung versucht, dieses Problem ins Bewusstsein zu heben: das „Schöne“, mit ihm „Ästhetik“, wenigstens nahezubringen, wenn nicht zu verbinden mit dem mächtigen Staat, seiner „Ordnung als Recht“. *Drei Wege sind dabei zu beschreiten*, von unterschiedlicher Festigkeit und Tragweite, zu *einem Fernziel*: einer „Legitimation des Staates“, Staatlichkeit, im Sinne überzeugender Grundlegung, jedenfalls in einem Beitrag dazu – *auch* aus Ästhetik:

a) *Staat ist schützende Ordnung*, er wird bestimmt als solcher durch deren *Gegenstand*: „Das Schöne“ begegnet diesem Staat zuallererst, wird seinen Bürgern bewusst *in der Kunst, die er schützt, bewahrt*: Tradition in Museen und Denkmalschutz, Freiheit im Kunstschaffen, zu Kunsterleben/Genuss: Das Wächteramt des Schönen steht hier gegen alles, was dies gefährdet: mangelnde Erkenntnis, die festgestellte Werte nicht mehr achtet, oder gar deren Zerstörung zulässt, ja erstrebt. Und diese Kunst weist in ihren Gegenständen über sich hinaus, zu „Schönheit in Landschaft“ – damit in den Umweltschutz.

b) *Staat als fördernde Macht anderer Schönes schaffender Kräfte*, die der Menschen – seiner Bürger. Auch dies wird fassbar in deren Gegenständen, in den Objekten staatlicher Kunstförderung. *Kunst* ist ja ein Schwerpunkt in *Erziehung*, von den Malstunden für Kinder bis zur Akademie, in Preisen, Stipendien, Steuererleichterungen und bis in die „Niederungen“ von Volkskunst, Folklore, vielleicht gar von „Mode“. Überall wirkt, „ist“ *letztlich der Förderstaat des Schönen*.

c) *Staat als Selbst-Schöpfer* von all dem, was er wegen/in dessen Schönheit schützt und fördert (vorstehend a), b)), *was er nun aber auch handelnd, in Erfüllung seiner eigenen (Staats)-Aufgaben, selbst hervorbringt*: „Staatskunst“ bis zum Prunk, in Staatsbauten, Landschaftsgestaltung, Staatssymbolik – von Orden bis zu Staatsakten, ja in all dem, was man „Staatstheater“ nennen darf, vielleicht gar als solches bezeichnen muss. Der Staat will, gerade in der Demokratie, allmächtig sein auf Erden: Darf man ihn dann nicht auch sehen als einen „Schöpfer-Staat des Schönen“?

Auf all diesen Wegen „ist der Staat schön, hier darf er’s sein“. So wie er aber „Eines“ ist, als ein solches in seiner Staatlichkeit einheitlich erscheint, so lassen sich diese Schönheit(skategorien) bei ihm auch zusammen-sehen *zu einem Staats-Kosmos, einem „Staatschönen“*. Zu bewahren gilt es darin stets dessen Ausgangs- und Schwerpunkt: Als „Kunst“, als „etwas von ihr“ erscheinen ja selbst die Landschaften, darzustellen als liebenswerte, beglückende Umwelt, in Schönheit. Dieses „Schöne als Gegenstand“ wird „wirksam in Recht“, als *Gegenstand juristischer Betrachtung* nicht nur, sondern auch in den Kräften, die Schönes rechtlich (er)fassen lassen: Vom *Intellektuellen* des rein geistigen Wahr-nehmens („objektiv“), über den *Willen*, der es realisiert, gestaltet („subjektiv“), bis zum *Gefühl*, welches all dies verinnerlicht. Eine „Rechts-Ästhetik“, als Wirkungsform von menschlichen Erfassungspotenzen, will im Folgenden eine „Betrachtungs-Kategorie des Schönen“ im Staatsrecht suchen, die dort zur bewertenden Beurteilungs-Kategorie werden könnte, schließlich zu einer Legitimations-Kraft für die Staatlichkeit. In einer Perspektive geschieht dies, welche etwas erkennen lässt, das den Beschauer, den Handelnden, den fühlenden Menschen *überzeugt* von seinem Staat, ihn darin werden lässt zu dessen *Bürger in Demokratie*, als einer „Staatsform tief verankert in der Erden“, in der Wirklichkeit als Lebensform des Menschen. Hörbar wird dann der schöne, mahnende Klang einer Glocke – aus Staats-Erz.

Doch mehr als ein juristisches Fragen kann all das nicht werden, ein Hoffen, vielleicht ... Doch Hoffnung, Expektanz, Erwartung, Möglichkeiten – all das sind ja auch Größen des Rechts. Sie rufen seine Ordnungsmacht.